

## 1. Entwurf

### Haushaltssatzung der Stadt Hennigsdorf für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund § 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18.12.2007 (GVBl.I, S.286) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 02.12.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag

|                                    |                |
|------------------------------------|----------------|
| ordentlicher Erträge auf           | 30.748.300 EUR |
| ordentlicher Aufwendungen auf      | 34.449.600 EUR |
| außerordentlicher Erträge auf      | 309.000 EUR    |
| außerordentlicher Aufwendungen auf | 309.000 EUR    |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag

|                  |                |
|------------------|----------------|
| Einzahlungen auf | 41.101.800 EUR |
| Auszahlungen auf | 51.856.800 EUR |

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

|  |                |
|--|----------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf    | 28.683.300 EUR |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf    | 36.276.300 EUR |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf         | 12.418.500 EUR |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf         | 14.457.400 EUR |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf        | 0,00 EUR       |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf        | 1.123.100 EUR  |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0,00 EUR       |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven                    | 0,00 EUR       |

festgesetzt.

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** zur Leistung von Investitionssauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 EUR festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden, wird auf 3.000.000 EUR festgesetzt.

### § 5

Die **Steuersätze für die Realsteuern** werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 230 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 350 v. H. |

### § 6

1. Erträge und Aufwendungen, die auf unvorhersehbaren, seltenen und ungewöhnlichen Vorgängen von wesentlicher finanzieller Bedeutung beruhen und Erträge und Aufwendungen aus der Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, Bauten und Finanzanlagevermögen sind „außerordentliche Erträge“ bzw. „außerordentliche Aufwendungen“.  
Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt Hennigsdorf von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, so hat die Stadtverordnetenversammlung darüber zu entscheiden. Nicht zahlungswirksam werdende Aufwendungen, insbesondere die bilanziellen Abschreibungen sind im Sinne des § 70 der BbgKVerf grundsätzlich nicht als erheblich anzusehen.

Die Wertgrenzen, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, werden

**im Ergebnishaushalt**

bei überplanmäßigen Aufwendungen je Budget auf 250.000 EUR

und bei außerplanmäßigen Aufwendungen je Budget auf 50.000 EUR

festgesetzt.

**im Finanzhaushalt**

bei überplanmäßigen Auszahlungen je Budget auf 250.000 EUR

und bei außerplanmäßigen Auszahlungen je Budget auf 50.000 EUR

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine **Nachtragssatzung** zu erlassen ist, werden bei

a) der Entstehung eines Fehlbetrages des ordentlichen Ergebnisses  
von 1.000.000 EUR

und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen  
oder Einzelauszahlungen auf 1.000.000 EUR  
festgesetzt.

Hennigsdorf, den 22.10.2009

Schulz  
Bürgermeister